

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1956

Ausgegeben am 10. Feber 1956

7. Stück

- 21.** Verordnung: 9. Novelle der Dienstzweigeverordnung.
22. Kundmachung: Aufhebung einiger Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Handhabung der Disziplinar-gewalt über Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, durch den Verfassungsgerichtshof.
23. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

21. Verordnung der Bundesregierung vom 31. Jänner 1956, mit der die Dienstzweige-verordnung neuerlich geändert wird (9. No-velle der Dienstzweigeverordnung).

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und 3 und des § 9 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes

vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 105, wird ver-ordnet:

Die Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, wird geändert wie folgt:

1. In der Anlage 1 Teil A Abschnitt II wird nach Dienstzweig Nr. 19 a folgender Dienst-zweig Nr. 19 b eingefügt:

19b. Höherer Dienst der Heeresverwaltung.

VI	Kommissär	der Heeres- verwaltung	An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Erfüllung der besonderen Anstellungserfordernisse für Dienstposten der Verwendungsgruppe H 1.
V	Kommissär		
IV	Oberkommissär		
IV	Administrationsrat		
III	Oberadministrationsrat		
II	w. Hofrat		

Der Leiter des gesamten Sanitätsdienstes des Bundesheeres führt von der Dienstpostengruppe III an den Titel „Sanitätschef des Bundesheeres“.

2. In der Anlage 1 Teil B Abschnitt II wird nach Dienstzweig Nr. 59 a folgender Dienst-zweig Nr. 59 b eingefügt:

59b. Gehobener Dienst der Heeresverwaltung.

VI	—	Assistent (Technischer Assistent)	der Heeres- verwaltung	An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Erfüllung der besonderen Anstellungserfordernisse für Dienstposten der Verwendungsgruppe H 2.
	8	Revident (Technischer Revident)		
	11	Oberrevident (Technischer Oberrevident)		
V		Oberrevident (Technischer Oberrevident)		
V		Sekretär (Technischer Inspektor)		
IV III		w. Amtsrat (Technischer Oberinspektor)		

Raab
Drimmel

Schärf
Proksch
Illig

Helmer
Kamitz
Waldbrunner

Kapfer
Thoma
Figl

22. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 26. Jänner 1956 über die Aufhebung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 1. April 1872, RGBl. Nr. 40, betreffend die Handhabung der Disziplinargewalt über Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 5. Dezember 1955, G 13, G 18/55/10, die Worte im § 36 Abs. 1: „... und vor dem die Gerichtsbarkeit in Disziplinarsachen der Rechtsanwälte ausübenden Senat des Obersten Gerichtshofes“, ferner die Bestimmungen der §§ 46 bis 55 f des Gesetzes vom 1. April 1872, RGBl. Nr. 40, betreffend die Handhabung der Disziplinargewalt über Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, in der Fassung der Rechtsanwaltsordnung 1945, StGBI. Nr. 103, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 19. Juni 1956 in Wirksamkeit.

Rasb

23. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 6. Feber 1956, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt, wird kundgemacht:

1. Die Verordnung der Bundesregierung vom 10. Jänner 1956, BGBl. Nr. 13, mit der die Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, neuerlich geändert wird (8. Novelle der Dienstzweigeverordnung), ist wie folgt zu berichtigen:

Im Art. I hat die unter Z. 2 angeführte Bestimmung zu entfallen; die bisher mit den Z. 3, 4 und 5 bezeichneten Bestimmungen sind mit den Z. 2, 3 und 4 zu bezeichnen.

2. In der Kundmachung, BGBl. Nr. 19/1956, hat es in der Übersetzung im Titel statt „Abkommen zwischen Österreich und Triest“ richtig „Abkommen zwischen Österreich und Italien“ zu lauten;

dementsprechend hat es im Inhaltsverzeichnis des 6. Stückes des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1956, ausgegeben am 3. Feber 1956, unter Nr. 19 statt „Abkommen zwischen Österreich und Triest“ richtig „Abkommen zwischen Österreich und Italien“ zu lauten.

Rasb

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1956, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1500 Seiten S 75.— für Inlands- und S 115.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 24 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon R 27 2 31.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.